

Satzung des Schulvereins

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schulverein des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums e. V. und hat seinen Sitz in Hamburg.

§2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule. Dabei trägt der Verein insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. B. Klassenfahrten und Schülerwanderungen.

(2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(3) Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Überschüsse aus Veranstaltungen,
3. Spenden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod.

(2) Der Austritt ist bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schuljahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Vorstand erklären.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es länger als ein halbes Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(5) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen die Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§7 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

- 1. und 2. Vorsitzende,
- Schriftführer und Rechnungsführer,
- 1. und 2. Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein rechtswirksam.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal, vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Rechnungsprüfers,
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand,
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung - Amt für Schule - Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schüler des Wohnbezirks zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§13 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

(2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.